

Lesefassung

1. Neufassung vom 12.11.1991; In Kraft treten am 01.01.1992
2. Änderungssatzung vom 05.11.2001; In Kraft treten am 01.01.2002
3. Änderungssatzung vom 19.12.2006; In Kraft treten am 01.01.2007
4. Änderungssatzung vom 13.12.2011; In Kraft treten am 01.01.2012
5. Änderungssatzung vom 09.12.2013; In Kraft treten am 01.01.2014
6. Änderungssatzung vom 14.12.2015; In Kraft treten am 01.01.2016

Gebührensatzung

des

Landkreises Zollernalbkreis

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Text.

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 05.11.2001 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ **2, 11 und 13 bis 16** des Kommunalabgabengesetzes und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende

Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis durch eine Änderungssatzung

erlassen:

1. Abschnitt

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige **öffentliche Leistungen**

Der Landkreis erhebt für **öffentliche Leistungen**, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die **öffentliche Leistung** veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenhöhe

- ~~(1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.~~
 - ~~(2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in andern Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.~~
 - ~~(3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.~~
 - ~~(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die öffentliche Leistung aber noch nicht beendet war.~~
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.
 - (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
 - (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung,
 7. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen.

~~(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die~~

- ~~1. Angelegenheiten der Sozialhilfe und sonstiger öffentlicher Fürsorge, der Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,~~
- ~~2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,~~
- ~~3. dem Arbeitsfrieden dienen,~~
- ~~4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,~~
- ~~5. Gnadensachen betreffen,~~

- ~~6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,~~
- ~~7. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.~~
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:
1. das Land Baden-Württemberg
 - ~~2. die Bundesrepublik Deutschland,~~
 3. die **landesunmittelbaren** juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände **sowie Verbände der Regionalplanung von Baden-Württemberg.**
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- ~~(4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen i.S. von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19.10.1971 (GBl. S 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe i.S. der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.~~

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der **öffentlichen Leistung**, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der **öffentlichen Leistung** mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (5) Die Vornahme einer **öffentlichen Leistung** kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer

Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine **öffentliche Leistung** keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung.
§ 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Inanspruchnahme der Einrichtung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, wenn der Gebührenbescheid unmittelbar bei der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bekannt gegeben wird. Im Übrigen wird der Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683) in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Weiterer Anwendungsbereich

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen i. S. des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.**

Balingen, den 14.12.2015
Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage 1

1. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	A m t s h a n d l u n g	Gebühr EUR
1.	<p><u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 EUR) erhoben.</p> <p>Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.</p>	
2.	<p><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben.</p> <p>Ihre Höhe beträgt</p>	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
3.	<p><u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u> sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite</p> <p style="padding-left: 40px;">Mindestgebühr</p>	0,50 5,00
4.	<p><u>Auskünfte</u> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung</p> <p>Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.</p>	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
5.	<p><u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen</p>	Stundensatz (g. D.) nach lfd.Nr. 17
6.	<p><u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsge-</p>	

setzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in den jeweils geltenden Fassungen.

7. Bescheinigungen und Bestätigungen

a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art

Stundensatz
(Sek.)
nach lfd.Nr.
17

b) Beglaubigung von Unterschriften, Hand-
zeichen und Siegeln

Stundensatz
(Sek.)
nach lfd.Nr.
17

c) Beglaubigungen der Übereinstimmungen von
Abschriften, Auszügen, Niederschriften,
Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der
Urschrift

Stundensatz
(Sek.)
nach lfd.Nr.
17

Mindestgebühr

5,00

8. Besondere Verwaltungsgebühr

Für die Vornahme einer **öffentlichen Leistung**, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.

30 bis 1.000

9. Zurücknahme eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer **öffentlichen Leistung** zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die **öffentliche Leistung**, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindestens 5 EUR) erhoben.

10. Rechtsbehelfe

a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als
unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen

30 bis
100,00

b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der

Gebührensatzung).

2. Sondernutzungsgebühren

11. Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17

3. Benutzungsgebühren

12. Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau

a) Leistungen, die über die üblichen Beratungstätigkeit hinausgehen und auf Antrag oder im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommen werden

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17

b) Gutachten

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17

c) Schätzungen

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17

d) Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von höchstens ganztägiger Dauer

bei länger dauernden Kursen
mindestens je Kurs und Teilnehmer
höchstens je Kurs und Teilnehmer

gebührenfrei

10,00
100,00

13. Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

Gutachten und Schätzungen

je angefangene Stunde der Inanspruchnahme

Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17

14. Bereitstellung von Daten aus dem Geographischen Informationssystem (GIS)

- | | |
|--|--|
| a) Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17 |
| b) An Auslagen sind zu ersetzen:
Kosten für Karten, Datenträger,
Vergrößerungen und Vervielfältigungen,
Lichtbilder, Modelle und ähnliche nicht
zu den regelmäßigen Bürokosten rechnende
größere sächliche Bedürfnisse. | |
| 15. <u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u>
Aussonderung von Akten, Anlage und Führung von Chroniken,
Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte
einschließlich redaktioneller Arbeiten | |
| je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17 |
| Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten
sind | gebührenfrei |
| 16. <u>Sonstige Gutachten</u> | |
| je angefangene Stunde der Inanspruchnahme | Stundensatz
(g. D.)
nach lfd.Nr.
17 |
| 17. <u>Stundensatz</u> | |
| gehobener Dienst (g. D.) | 57,00 |
| höherer Dienst (h. D.) | 77,00 |
| Sekretariat (Sek.) | 40,00 |
| Die Stundensätze werden der jeweils gültigen Verordnung des Landratsamts
Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde
angepasst. | |
| 18. <u>Mehrwertsteuer</u>
Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten
Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt
zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe. | |